

# RS Vwgh 1992/4/22 91/14/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §1393;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/13 90/13/0135 1

## Stammrechtssatz

Wenn einem Geschäftsführer schon im Zeitpunkt der Übernahme dieser Funktion (in einer Leasing GmbH) klar ist, daß er infolge einer Zession der gesamten Bestandzinse - der einzigen Einkünfte der GmbH - an eine Bank vom Anfang seiner in Rede stehenden Tätigkeit an nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß wahrzunehmen, so muß er entweder sofort diese Behinderung abstellen oder seine Funktion niederlegen und als Geschäftsführer ausscheiden, sonst trifft ihn die Haftung für die Abgabenverpflichtungen der GmbH

(Hinweis E 22.2.1989, 85/13/0214).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140252.X02

## Im RIS seit

22.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)